S 6 AL 426/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 426/97
Datum	11.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 190/03
Datum	18.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11. Januar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Versagung von ÃberbrÃ¼ckungsgeld (Ãbg) zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit streitig, Â§ 55 a ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG).

I.

Dem 1966 geborenen ledigen, seit Mai 1993 schwerbehinderten KlÃ¤ger, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I ohne berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Kinder eingetragen war, gewÃ¤hrte die Beklagte zunÃ¤chst in den ZeitrÃ¤umen 01.04.1996 mit 13.01. 1997 und 03.03.1997 mit 16.05.1997 (bis zur ErschÃ¶pfung des Anspruchs) Arbeitslosengeld (Alg), zuletzt in HÃ¶he von DM 344,40 wÃ¶chentlich (Bescheid vom 11.04.1997: Bemessungsentgelt (BE) DM 1.000,00;

Leistungssatz 60 v.H.; Leistungsgruppe A/0). Die Leistungsbewilligungen wurden jedoch durch Bescheid vom 26.02. 1998 (Widerspruchsbescheid vom 06.08.1998) wegen von Anfang an ausgeÃ¼bter TÃ¤tigkeit in mehr als kurzzeitigem Umfang zurÃ¼ckgenommen. Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut (S 6 AL 370/98) blieb der KlÃ¤ger ebenso erfolglos wie im Berufungsverfahren vor dem erkennenden Senat (Urteil vom 18.03.2004, L 9 AL 61/01).

II.

Ein Antrag auf GewÃ¤hrung von Ãbg vom 09.05.1997 wegen der Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als EDV-HÃ¤ndler und Techniker wurde durch Bescheid vom 09.07.1997 mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt, aus einem Schreiben des KlÃ¤gers an die Regierung von Niederbayern sei bekannt, dass eine selbstÃ¤ndige BetriebsgrÃ¼ndung nicht vorliege, denn wesentliche Einrichtungen des Betriebs der Mutter wÃ¼rden mitbenutzt, insbesondere die Buchhaltung, die Werbung, der Transport, die EDV sowie die Telefonzentrale. AuÃerdem liege angesichts der vorliegenden Renditeberechnung eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vor.

Aus dem vorgenannten Schreiben des KlÃ¤gers an die Regierung von Niederbayern ergibt sich darÃ¼ber hinaus, dass ein Kunden- und Lieferantenstamm (Wert ca. 1.000.000,00 DM) vom mÃ¼tterlichen Unternehmen Ã¼bernommen werden sollte, desweiteren unter anderem ein Vertriebsspezialist, schlieÃlich eine Adressdatei mit individueller Abbuchungssoftware, BÃ¼roeinrichtungen mit EDV-Ausstattung, Telefon und Lager.

Im gerichtlichen Vorverfahren wurde die zuvor vorgelegte fachkundige Stellungnahme zur TragfÃ¤higkeit der ExistenzgrÃ¼ndung des Steuerberaters E. vom 17.06.1997 durch eine pauschale Stellungnahme eines mit der Mutter des KlÃ¤gers befreundeten arbeitslosen Diplom-Kaufmanns sowie durch eine "Normalvariante" des oben angefÃ¼hrten Steuerberaters vom 13.08.1997 ersetzt, derzufolge lediglich aufgrund abgewandelter Angaben des KlÃ¤gers hinsichtlich hÃ¶herer Umsatzzahlen und hÃ¶herer Abschreibungen fÃ¼r 1998/99 ein gÃ¼nstigerer Ertrag erwartet wurde. Der Rechtsbehelf blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 29.10.1997).

III.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Landshut wurde dieses Verfahren mit dem Streitverfahren S 6 AL 370/98 verbunden. Die Kammer zog die Strafakte des Amtsgerichts Passau bei, Az.: 2 Ds 212 Js 9585/98, und wies die Klage durch Urteil vom 11.01.2001 im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, die streitbefangenen Bescheide seien nicht zu beanstanden. ZusÃ¤tzlich sei entscheidend, dass der KlÃ¤ger vor der Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit aufgrund der RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen nicht mindestens vier Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen habe.

IV.

Der KlÃ¤ger verfolgt sein Begehren im Berufungsverfahren vor dem Bayer. Landessozialgericht (LSG) weiter. Der Senat hat das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren durch Beschluss vom 22.05.2003 abgetrennt und die Streitakte des ersten Rechtszuges sowie die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter erklÃ¤rt.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,
die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 11.01.2001 sowie des Bescheides vom 09.07.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.10.1997 zu verurteilen, Ã¼ber den Antrag auf Ãbergangsgeld unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 11.01.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge sowie der Akte der Beklagten Bezug genommen, schlieÃlich auf die Streitakte im Parallelverfahren L 9 AL 61/01 einschlieÃlich der dort beigezogenen weiteren Akten, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 18.03. 2004.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gem. Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mangels Vorliegens einer BeschrÃ¤nkung grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich als in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat nÃ¤mlich keinen Anspruch auf Neuverbescheidung durch die Beklagte. Denn es liegen bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des Â§ 55 a Abs.1 AFG in der Fassung des am 01.04.1997 in Kraft getretenen ArbeitsfÃ¶rderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24.03.1997, BGBl. I S.594, nicht vor. Danach kann die Beklagte Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden fÃ¼r lÃ¤ngstens 26 Wochen als Ermessensleistung Ãbg gewÃ¤hren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser TÃ¤tigkeit mindestens vier Wochen Alg oder Alhi bezogen hat. Dieses Tatbestandsmerkmal ist eine Rechtsvoraussetzung und als solche von den Gerichten voll zu prÃ¼fen. Raum fÃ¼r eine ErmessenbetÃ¤tigung durch die Beklagte besteht erst dann, wenn die Rechtsvoraussetzungen vorliegen, was vorliegend nicht der Fall ist. Denn ein unverzichtbarer Vorbezug von Lohnersatzleistungen in dem vom Gesetz geforderten Umfang liegt nach dem Sachverhalt nicht vor.

Insoweit bezieht sich der erkennende Senat auf sein Berufungsurteil vom

18.03.2004 in der Parallelstreitsache des KlÃ¤gers L 9 AL 61/01. Darin wurde die vollstÃ¤ndige RÃ¼cknahme der Leistungsbewilligungen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume 01.04.1996 mit 13.01.1997 und 03.03. mit 16.05.1997 bestÃ¤tigt. Weiterhin liegt die Rechtsvoraussetzung des erforderlichen Vorbezugs von Alg (oder Alhi) nicht vor, vgl. BSG vom 26.11.1992, 7 RAr 16/92, vom 24.06.1993, 11 RAr 1/92 und vom 17.10.1990, 11 RAr 109/88.

Das Erfordernis des Vorbezugs von vier Wochen Alg oder Alhi bis zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit soll die FÃ¶rderung der GrÃ¼ndung eine selbstÃ¤ndigen Existenz auf FÃ¤lle begrenzen, in denen die Solidargemeinschaft bzw. der Steuerfiskus durch LeistungsansprÃ¼che wegen Arbeitslosigkeit belastet wird. Ein Ãbergang aus einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung in eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit wird nach Â§ 55 a Abs.1 Satz 1 AFG nur nach dem Vorbezug von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit gefÃ¶rdert. Der Anreiz zur Aufnahme einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit durch Arbeitslose soll der Entlastung des Arbeitsmarktes dienen, vgl. BSG vom 24.06.1993, 11 RAr 1/92. Damit gehÃ¶rt der KlÃ¤ger nicht zum begÃ¼nstigten Personenkreis, so dass es auf die AusÃ¼bung des pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens durch die Beklagte nicht mehr ankommt. Rein vorsorglich wird darauf verwiesen, dass auch die von der Beklagten in den Ausgangsbescheiden angestellten ErmessenserwÃ¤gungen nicht zu beanstanden sind, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat. Zumal die Beklagte die Grenzen des ihr eingerÃ¤umten Ermessens weder unter- noch Ã¼berschritten, sondern in einer dem Zweck der ErmÃ¤chtigung entsprechenden Weise davon Gebrauch gemacht hat und schlieÃlich von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 54 RNrn.25, 29, 29 b.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick auf den Verfahrensausgang konnte die Beklagte, welche fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der Aufwendungen verpflichtet werden, die dem KlÃ¤ger zu dessen zweckentsprechender Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche, hÃ¶chstrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Erstellt am: 14.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024